OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500628/8/KH

Datum:
Linz 15. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J Z, vertreten durch T R, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Juni 2021, GZ: BHFR/919060011175/19, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juni 2021, GZ: BHFR/919060011175/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über J Z (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Verwaltungsstrafen in Höhe von 225 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) sowie 425 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, eine näher angegebene Anzahl von nicht gefährlichen Abfällen (Spruchpunkt a), Z. 1.-38.) sowie gefährlichen Abfällen (Spruchpunkt b), Z. 1.-6.) von 16. Mai 2019 bis 23. September 2019 im Bereich des Anwesens in B, auf Grundstück X, KG X, B, gelagert zu haben, welches weder eine gewerbe- bzw. abfallrechtlich genehmigte Anlage, noch ein zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehener geeigneter Ort sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle nicht er, sondern ein Mieter, welcher zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs noch am Grundstück eingemietet war, gelagert habe. Betreffend die Fahrzeuge zweifelte der Bf deren Abfalleigenschaft an und merkte an, dass sämtliche Fahrzeuge bereits garagiert seien. Beantragt wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 10. Februar 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung geführt, an welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und der abfalltechnische Amtssachverständige teilnahmen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Tatort bzw. der Tatvorwurf wie folgt beschrieben: „[…] im Bereich des Anwesens in B, auf Grundstück X, KG X, B, welches weder eine gewerbe- bzw. abfallrechtlich genehmigte Anlage, noch ein zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehener geeigneter Ort ist […]“.

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke X und X, beide KG X, B, wobei sämtliche der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Abfälle nicht auf dem Grundstück X gelagert wurden.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2022. Bei dieser brachte der Bf erstmals vor, dass auf dem im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Grundstück X, KG X, B, keine der genannten Abfälle gelagert wurden. Dies wurde in der Folge auch vom abfalltechnischen Amtssachverständigen, der auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt hatte, bestätigt.

Da im vorliegenden Fall der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Tatort unzutreffend ist, erübrigte sich in der Folge eine Beweiswürdigung hinsichtlich der Beschwerdevorbringen, dass die Abfälle nicht vom Bf gelagert worden seien bzw. es sich dabei teils nicht um Abfälle handle.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, Folgendes zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 44a VStG Z. 1 (der Spruch hat die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten) bedingt eine ausreichende Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tag in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091). § 44a Z. 1 VStG verlangt im Allgemeinen eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20.6.1990, 89/01/0350) und eine Tatort Umschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25.9.1991, 91/02/0051).

Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).

2.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Tatort mit den Worten „im Bereich des Anwesens in B, auf Grundstück X, KG X, B“ umschrieben. Die mit den Worten „im Bereich des Anwesens“ gefasste Formulierung wird in der Folge durch Nennung der Gst. X konkretisiert. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2022 wurde in der Folge jedoch festgestellt und vom Amtssachverständigen bestätigt, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle sämtlich nicht auf dem Grundstück X gelagert wurden.

Der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend ist festzuhalten, dass es dem Verwaltungsgericht nicht zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (im Verfahren vor dem VwGH: Änderung der Tatortbezeichnung von Nr 3/2 in Nr 3/1) berechtigt ist, selbst wenn es davon ausgeht, dass es sich dabei um einen Irrtum der Strafbehörde handelt.

Zusammengefasst wurde im vorliegenden Fall der Tatort im angefochtenen Straferkenntnis im Hinblick auf die Erfordernisse des § 44a Z. 1 VStG falsch bezeichnet, wobei ein Austausch der Grundstücksnummer im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur nicht zulässig war. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist seit Ende des Tatzeitraums (23. September 2019) ebenso bereits abgelaufen ist.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge folgt aus § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing